

CORONAVIRUS: HINWEISE ZUR BESCHEINIGUNG DER ARBEITSUNFÄHIGKEIT BEI QUARANTÄNE UND ISOLATION (STAND 24.01.2022)

INFIZIERTE PERSONEN IN ISOLATION

- › Leidet der Patient infolge der Infektion an Symptomen und ist daher nicht in der Lage, seine Arbeit auszuüben, stellt die Ärztin oder der Arzt eine AU-Bescheinigung aus.
- › Zeigt der Patient trotz Infektion keine Symptome, kann die Ärztin oder der Arzt ebenfalls grundsätzlich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen, soweit der Patient für seine berufliche Tätigkeit seine Wohnung verlassen müsste.

NICHT INFIZIERTE PERSONEN IN QUARANTÄNE

- › Befindet sich ein Patient aufgrund behördlicher Anordnung in Quarantäne, ohne infiziert zu sein, kann der Arzt keine AU-Bescheinigung ausstellen.

Covid- und Impfeempfehlungen Stand 24.1.2022

Für alle Personen unter 30 Jahren gilt NUR Biontech

- Boosterimpfung nach 3 Monaten nach Genesenenstatus bzw. nach der Grundimmunisierung, danach noch keine weiteren Empfehlungen bisher
- 12-17 Jährige Booster nach 3-6 Monate nach Grundimmunisierung (dh auch erst später!!)
- unter 12 Jährige Grundimmunisierung (von uns auch empfohlen), keine Boosterimpfung bisher
 - unter 12 Jährige, wenn genesen, keine Covidimpfung notwendig
- Geimpfte und Genesene sind 3 Monate nach der Impfung von einer Quarantäne ausgenommen
- Geboosterte sind uneingeschränkt nach der Impfung von der Quarantäne ausgenommen